

Hartz IV vorm Bundesverfassungsgericht

Überprüfungsanträge stellen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird voraussichtlich im Januar oder Februar sein Urteil zu den Regelleistungen verkünden. Welche Aussicht haben Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X, um Ansprüche für die Vergangenheit zu sichern und gegebenenfalls eine Nachzahlung zu bekommen? Um dies abschätzen zu können, müssen drei Fragen geklärt werden:

1.) Mit Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X können Leistungen, die zu Unrecht nicht erbracht wurden, für die letzten vier Jahre nachgefordert werden, wenn die entsprechenden Verwaltungsakte („Bescheide“) bereits rechtswidrig waren, als sie erlassen wurden – also von Anfang an.

Wird diese Bedingung erfüllt? Eindeutig ja! Sollte das BVerfG die Regelleistungen der Vergangenheit als verfassungswidrig bewerten (siehe unten), dann sind die Bedingungen des § 44 SGB X erfüllt. Dem steht nicht entgegen, dass die Ämter die Regelleistungen korrekt umgesetzt haben, die im Gesetz stehen. Auf ein Verschulden der Ämter kommt es nicht an und die Rechtswidrigkeit muss auch nicht schon zum Zeitpunkt des Erlasses bekannt gewesen sein. Das „Unrecht“ kann auch viel später festgestellt werden, nachdem sich eine bestimmte Rechtsauffassung durchgesetzt hat.

2.) Stellt das BVerfG oder das Bundessozialgericht (BSG) fest, dass Lei-

INHALT

- Pläne der Koalition
- Heiz- & Stromkosten
- Unterbeschäftigung

stungen nach SGB II oder SGB III rechtswidrig nicht erbracht wurden, dann besteht ein Anspruch auf höhere Leistungen (frühestens) ab dem Tag der Gerichtsentscheidung (und nicht für die letzten vier Jahre). Sind Überprüfungsanträge aufgrund dieser Einschränkung des § 330 SGB III nicht sinn- und zwecklos? Nein. Denn die Begrenzung der Rückwirkung des § 330 SGB III gilt dann nicht, wenn ein Überprüfungsantrag bereits gestellt ist, bevor die Gerichtsentscheidung verkündet wird. So zumindest die Auffassung des 7a-Senats am BSG, auf die man sich stützen kann (Urteil v. 8.2.2007, Az.: B 7a AL 2/06 R).

Zwischenfazit: Überprüfungsanträge können ein geeignetes Mittel sein, um Leistungsansprüche für Zeiten vor der Entscheidung des BVerfG zu sichern.

3.) Wie wird das BVerfG voraussichtlich entscheiden? Überprüfungsanträge haben nur dann einen Effekt und es besteht nur dann ein Anspruch auf eine Nachzahlung, wenn das BVerfG Erwachsenen oder Kindern in irgendeiner Form höhere Leistungen für die Vergangenheit zuspricht.

Fiktives Beispiel: das BVerfG entscheidet, dass ein Teilbetrag des Kindergeldes auch schon in der Vergangenheit anrechnungsfrei hätte sein müssen, um die Existenzsicherung von Kindern zu gewährleisten. Ohne

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

eine konkrete, sich auf die Vergangenheit beziehende Vorgabe des BVerfG, haben Überprüfungsanträge keine Wirkung.

Üblich ist aber, dass das BVerfG dem Gesetzgeber nur eine Frist setzt, innerhalb derer er die Regelleistungen verfassungskonform neu regeln muss. In diesem Fall sind alte und zukünftige Bescheide bis zum Ablauf der Frist jedoch nicht rechtswidrig, d.h. die eingangs genannte Grundbedingung für den § 44 SGB X wird nicht erfüllt. Üblich ist auch, dem Gesetzgeber mehr oder minder konkrete Vorgaben für die Zukunft zu machen (z.B. Öffnungsklausel für besondere Bedarfslagen, eigenständige Ermittlung der Bedarfe von Kindern). Wird ein Verstoß gegen Artikel 1 („Menschenwürde“) festgestellt, dann ist auch eine sofort wirksame „Mindest-Verbesserung“, insbesondere für Kinder, zumindest denkbar. Höhere Leistungen für die Vergangenheit halten wir aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG jedoch für sehr unwahrscheinlich – sehr unwahrscheinlich aber eben auch nicht völlig ausgeschlossen.

Unser Fazit: Verfahrenstechnisch sind Anträge nach § 44 SGB X, die idealerweise noch bis Ende Dezember, in jedem Fall aber vor der Verkündung des BVerfG-Urteils gestellt werden, ein geeignetes Mittel, um die Beschränkung des § 330 SGB III aufzuheben. Sie werden aber voraussichtlich nichts nutzen, da das BVerfG nicht rückwirkend höhere Leistungen anordnen wird.

Wir haben daher davon abgesehen über die Presse bundesweit dazu aufzurufen, Überprüfungsanträge zu stellen. Zu groß ist die Gefahr, dass dabei die verkürzte Botschaft „Jetzt Ansprüche sichern!“ transportiert wird und Erwartungen geweckt werden, die voraussichtlich enttäuscht werden.

Wir empfehlen allerdings in der laufenden Beratungspraxis Leistungsbechtigte auf die Überprüfungsanträge hinzuweisen. Denn dabei können auch die geringen Erfolgsaussichten transparent gemacht werden. Dazu bieten wir ein Info-Blatt für Ratsuchende an (siehe Seite 4)

Eine Langfassung dieses Artikels steht unter www.erwerbslos.de

Arbeitslosen-statistik

Unterbeschäftigung

Im November waren offiziell 3,2 Mio. Arbeitslose registriert, 227.000 mehr als im Vorjahr. Laut Angaben der Bundesagentur (BA) lag die tatsächliche Unterbeschäftigung bei 4,4 Mio. (+ 363.000 gegenüber Vorjahr), unter Berücksichtigung der Kurzarbeit sogar bei 4,8 Mio (BA, Monatsbericht, Tabelle 5.10 im Anhang).

Nicht als Arbeitslose zählen u.a. 340.000 1-Euro-Jobber, 230.000 Personen in Qualifizierungsmaßnahmen und 250.000 Personen in so genannten Aktivierungsmaßnahmen (§ 46 SGB III), darunter bis zu 200.000 Personen, die nur deshalb nicht als arbeitslos gelten, weil sie von Privaten vermittelt werden sollen.

Zu den Zahlen der BA sind noch die so genannte Stille Reserve (Schätzung IAB: 563.000) hinzu zurechnen sowie fast 310.000 Ältere (siehe unten). Es fehlen somit rund 5,7 Mio. Arbeitsplätze.

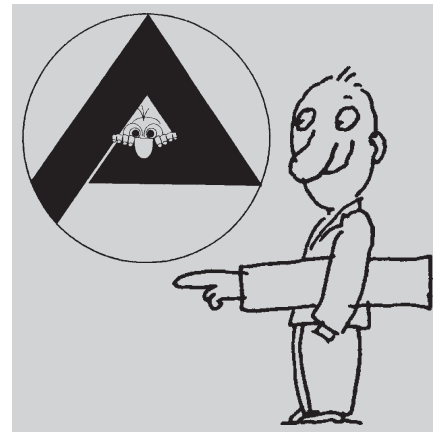
„Ü 58“

Ende 2008 gab es 426.600 erwerbsfähige Hartz-IV-Bezieher, die 58 Jahre oder älter waren. Davon waren offiziell nur 77.100 arbeitslos – also nur knapp jeder fünfte. In der BA-Statistik zur Unterbeschäftigung sind nur die rund 45.000 Hartz-IV-Bezieher ausgewiesen, die alleine deshalb nicht als arbeitslos gelten, weil sie ein Jahr oder länger kein Stellenangebot erhalten haben (§ 53a SGB II). An anderer Stelle (Analytikreport Grundsicherung) schätzt die BA, dass 352.000 ältere Hartz-IV-Bezieher nicht als arbeitslos gelten, weil sie die alte, mittlerweile ausgelaufene „58er-Regelung“ (Bestandsfälle nach § 428 SGB III i.V.m. § 65 SGB II) beansprucht haben.

Zwangsverrentung

Das Abschieben von Hartz-IV-Beziehern in eine Rente mit Abschlägen ist eine sozialpolitische „Sauerei“. Wie viele Betroffene es gibt, das weiß kein Mensch. Das operative Vorgehen der Ämter in Sachen Zwangsverrentung – wie viele Personen werden aufgefordert, eine Rente zu beantragen und wie oft haben die Ämter den

Rentantrag ersatzweise selbst gestellt? – wird laut BA überhaupt nicht erfasst. Ende 2008 gab es 67.400 ALG-II-Bezieher, die potentiell von einer Zwangsverrentung bedroht sind (63-Jährige: 35.400, 64-Jährige: 32.000) **Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/13346**



Pläne der Koalition

Mit einer kleinen Flugblatt-Serie wollen wir über die Vorhaben der Koalition informieren, die Erwerbslose betreffen. Den Auftakt bildet das Einlege-Blatt dieses A-Infos.

Unter www.erwerbslos.de steht auch eine hübsche, vierfarbige Vorlage des Flugblatts zum Kopieren, auslegen und verteilen.

Es folgen Flugblätter zur drohenden Pauschalierung der Wohnkosten und zur Neuorganisation der ARGEN.



Plakat bestellen unter www.erwerbslos.de